

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2006

vom 20.06.2005

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum schreibt hiermit das Jahresprogramm 2006 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die ELR-Richtlinie vom 01.01.2002 (Az. 66-8435.00, Gemeinsames Amtsblatt vom 25. Juli 2001; www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“).

1. Grundsätzliches

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum verfolgt die Landesregierung die Zielsetzung, in Gemeinden und Dörfern vor allem des ländlichen Raums die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen fortzuentwickeln. Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum stellt ein Förderinstrument dar, mit dem eine umfassende Strukturentwicklung betrieben werden kann, indem dieses Programm in den Bereichen Arbeiten, Grundversorgung, Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnen eine Förderung aus einer Hand ermöglicht. Damit leistet das ELR auch einen erheblichen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere im Bauhandwerk.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Programm ist das Vorliegen einer gemeindlichen Konzeption für den zu entwickelnden Ort, in der die strukturelle Ausgangslage, die Entwicklungsziele und die zur Umsetzung konkret vorgesehenen Projekte dargestellt werden. Diese sind entsprechend ihrer Wertigkeit und der vorgesehenen zeitlichen Realisierung in einer Prioritätenliste darzustellen. Die Darlegungen zur gemeindlichen Konzeption haben sich an dem in den Antragsunterlagen vorgegebenen Rahmen zu orientieren. Bei Fortführungsanträgen sind zwingend Ausführungen zum Umsetzungsstand der bereits in eine Förderung einbezogenen Vorhaben und ggf. zu Änderungen der ursprünglich eingereichten Konzeption vorzulegen.

Auf den einzelnen Stufen des Einplanungsverfahrens (ELR-Richtlinie Ziffern 8.4, 8.5, 8.6) werden die Anträge im Sinne eines gemeindlichen Wettbewerbs in eine Rangfolge gebracht, die die Aussagekraft und Qualität der örtlichen Konzepte würdigt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung des Programms gegeben sind.

Im Jahresprogramm 2006 soll erneut ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung ganzheitlicher Entwicklungskonzepte mit mehrjährigem Horizont gerichtet werden, die der Stärkung des Ortskerns dienen (v.a. Umnutzung, Baulückenschließung, Wohnungsfeldmaßnahmen ggf. in Verbindung mit der Schaffung von Grundversorgungs- bzw. Gemeinschaftseinrichtungen) und mit denen ein belegbarer Beitrag zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs geleistet wird.

Daneben können wie bisher auch strukturell bedeutsame Einzelprojekte mit Durchführungsbeginn im Jahr 2006 beantragt werden.

Die Aufnahme in das Programm erfolgt in Form einer jährlichen Programmentscheidung des Ministeriums. Gemeinden, die mit einem mehrjährigen Umsetzungskonzept in das Programm aufgenommen werden, können für ihre Planungen innerhalb eines max. 5-jährigen Zeithorizonts nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bewilligungsmittel von einem Fördervorrang ausgehen, sofern die Konzepte dies erfordern.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Im Rahmen des ELR-Jahresprogramms 2006 sollen insbesondere solche Vorhaben in eine Förderung einbezogen werden, die in ihrer Kombination zu einer umfassenden Verbesserung der Struktur des gesamten Ortes führen und damit Impulse für eine nachhaltig positive Entwicklung geben sowie einen Beitrag zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs leisten. Dabei hat die Stärkung des Ortskerns besonderes Gewicht. Grundsätzlich ist auf sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu achten (z.B. durch sparsamen Umgang mit Flächen, energiesparendes Bauen, Bauen mit Holz; vgl. Ziffer 5.1 Abs. 2 ELR-Richtlinie). Bei der Modernisierung von Altbauten ist

ein verbesserter Wärmeschutz und bei kommunalen Vorhaben ist der Einsatz regenerativer Energien ein wichtiges Kriterium bei der Prioritätensetzung zur Projektauswahl.

Bei der Förderung von Mehrzweckhallen, die auch der Sportnutzung dienen, werden pauschal 60 % der Kosten als zuwendungsfähig anerkannt.

Gewerbehöfe bzw. Gründerzentren können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- in einem Gebäude bzw. Gebäudekomplex werden Räume für mehrere Betriebe in der Phase der Existenzgründung bzw. während der ersten 7 Jahre nach der Existenzgründung (Existenzfestigungsphase) zur Verfügung gestellt, wobei auch Gemeinschaftsräume und -einrichtungen förderfähig sind,
- für die Errichtung und den Betrieb wird eine tragfähige Konzeption vorgelegt.

Die Erschließung von Gewerbegebieten wird nur gefördert, wenn bzw. insoweit diese für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt sind. Solche Projekte sind unter dem Gesichtspunkt "Eindämmung des Landschaftsverbrauchs" besonders begründungsbedürftig.

Bei der Formulierung der Projektbeschreibung privat-gewerblicher Vorhaben stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Zahl der Arbeitsplätze vor und nach der Investition sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Investor ab. Auf realistische Arbeitsplatzprognosen ist hinzuwirken.

Die Gemeinden sollten bei privat-gewerblichen Vorhaben die Investoren ausdrücklich auch auf die Förderung durch zinsverbilligte Darlehen der L-Bank hinweisen. Wie bisher können die privat-gewerblichen Vorhaben entweder mit Zuschuss oder in Form eines zinsverbilligten Darlehens mit gleichem Subventionswert gefördert werden. Unabhängig davon, für welche Variante sich die Unternehmer entscheiden, bietet die L-Bank in Kooperation mit der KfW-Mittelstandsbank eine Vollfinanzierung aus einer Hand an. Während dies im Bereich der zinsverbilligten Darlehen bereits bisher möglich

war, hält die L-Bank mit dem „ELR-Kombidarlehen“ auch im Bereich der Zuschussförderung die Option für eine Vollfinanzierung zu den Konditionen des Unternehmerkredits der KfW-Mittelstandsbank vor. Dabei erhebt die L-Bank erst nach 12 statt bereits nach 1 Monat eine Bereitstellungsprovision.

Die Aufnahme der privat-gewerblichen Projekte in das Jahresprogramm steht unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die L-Bank. Dabei ist u. a. die Vermögens- und Ertragslage der antragstellenden Unternehmen und Unternehmer zu prüfen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Fahrzeuge; reine Ersatzinvestitionen; reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte;
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Krankenhäusern, Schulen und Altenheimen;
- bei kommunalen Vorhaben zusätzlich: Wasserver- und -entsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Rathäusern, Kurhäusern, Sporthallen oder Schwimmbädern.

Vorhaben innerhalb von städtebaulichen Erneuerungsgebieten werden nicht gefördert.

3. Höhe der Förderung

Bei kommunalen Vorhaben orientiert sich der Fördersatz an der strukturellen Situation der Gemeinde. Der Regelfördersatz beträgt 33 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen (in Gebieten, die in die Strukturförderung nach Ziel 2 einbezogen sind, beträgt der Regelfördersatz bei EU-kofinanzierungsfähigen Maßnahmen 40 %.) Dieser kann bis auf 50 v.H. erhöht werden, wenn dies aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde notwendig ist oder dem Vorhaben eine besondere strukturelle Bedeutung beizumessen ist bzw. es in einer interkommunalen Trägerschaft umgesetzt wird.

Ein erhebliches bürgerschaftliches Engagement bei der Schaffung von Gemeinschafts-

einrichtungen kann pauschal durch eine Erhöhung des Fördersatzes berücksichtigt werden. Sofern die unbaren und/oder baren Eigenleistungen der Bürgerschaft und der Vereine einen Anteil von 10 % an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten erreichen, wird von einem großen Bürgerengagement ausgegangen. Bewertungsbasis für die unbaren Eigenleistungen bei der Antragstellung sind die Kosten auf Vergabebasis nach Berechnung des Architekten. Der Finanzierungsplan ist von der Gemeinde zu bestätigen und dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Bei Einhaltung der Kriterien kann der Fördersatz für kommunale Maßnahmen von 33 % auf 40 % bzw. von 40 % auf 50 % angehoben werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der genannten Kriterien beim Schlussverwendungsnachweis pauschal zu bestätigen.

Die Umsetzung des Zieles "Eindämmung des Landschaftsverbrauchs" soll auch über das dazu durchgeführte Modellvorhaben hinaus verstärkt unterstützt werden. Zu diesem Zweck kann die Erstellung von Konzeptionen nach Ziff. 5.2 ELR-Richtlinie, die dem entwickelten Untersuchungsraster "Eindämmung des Landschaftsverbrauchs"; (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“) entsprechen, mit 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden (Ziff. 6.6 ELR-Richtlinie).

Bei privat-gewerblichen Vorhaben beträgt der Fördersatz:

- in der Regel 15 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen von kleinen Unternehmen (Ziffer 6.3.4.1 ELR-Richtlinie),
- in der Regel 10 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von kleinen Unternehmen (Ziffer 6.3.4.1 ELR-Richtlinie),
- 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei mittleren Unternehmen (Ziffer 6.3.4.2 ELR-Richtlinie).

Bei Vermietungsprojekten in den Förderschwerpunkten "Grundversorgung" und "Arbeiten" muss sowohl der Investor als auch der Mieter/Pächter die Voraussetzungen der ELR-Richtlinie erfüllen. Derartige Projekte können nur dann in eine Förderung ein-

bezogen werden, wenn hier ein besonderes Entwicklungsinteresse der Gemeinde geltend gemacht wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung grundsätzlich nur in Form eines zinsverbilligten Darlehens bewilligt.

4. Verfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von Gemeinden gestellt werden. Die Gemeinden stellen die Projekte ihres Aufnahmeantrages in eine Rangfolge (priorisierte Projektliste). Stellt eine Gemeinde Aufnahmeanträge für mehrere Orte, sind diese zusätzlich untereinander in eine Rangfolge zu bringen.

Mit der Verwaltungsreform ist die frühere ELR-Bearbeitungsstelle Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung (LFL) weggefallen, so dass generell die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist.

Die für die Antragstellung 2006 gültigen Formulare können bei dem für die Gemeinde zuständigen Regierungspräsidium angefordert und unter der Internetadresse "www.mlr.baden-wuerttemberg.de" abgerufen werden.

Um eine möglichst frühzeitige Programmentscheidung im Jahr 2006 zu gewährleisten, sind die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm für alle antragstellenden Gemeinden

bis zum 30. September 2005

parallel je 2fach der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine Fertigung zusammen mit ihrer kommunalwirtschaftlichen Stellungnahme bis zum 14. Oktober 2005 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es ein gestrafftes Verfahren erforderlich macht, dass die Unterlagen zum jeweiligen Zeitpunkt **vollständig** sind.

Es wird dringend empfohlen, die Vorhaben vor Antragstellung mit dem zuständigen Regierungspräsidium zu erörtern.